



MALTE CROME
RECHTSANWALT

Die Öffnungsklauseln für die Vergütung 2003 und 2005

(Anlage 1 IIb der AVR-Caritas)

Ein Zwischenbericht

Die modifizierte Übernahme der Tarifergebnisse für den öffentlichen Dienst im Oktober 2003 durch die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes war in mancherlei Hinsicht denkwürdig, auf jeden Fall aber ein deutlicher Beleg für die Leistungsfähigkeit des Dritten Weges.

Einer der wesentlichen Bausteine, die die Grundlage für eine Einigung von Dienstgeber- und Dienstnehmerseite bildeten, war die Vereinbarung der o. g. Öffnungsklauseln für Einrichtungen in wirtschaftlich schwierigen Situationen.

Die auf diese Weise gegebene Möglichkeit, die wirtschaftlichen Belastungen, die aus dem Beschluss der Vergütungserhöhungen für 2003 bis 2005 resultieren, für einzelne Einrichtungen abzumildern, hat mittlerweile regen Zuspruch erfahren.

So sind bisher (Stand 28.06.04) 78 Dienstvereinbarungen betreffend die Anwendung der Öffnungsklauseln dem zuständigen Ausschuss der Arbeitsrechtlichen Kommission vorgelegt worden, von denen ein Großteil die Prüfung durch den Ausschuss ohne Beanstandung passiert haben; bei den Übrigen musste häufig nur auf die Ergänzung verschiedener Formalien hingewiesen werden. Lediglich eine Handvoll der vorgelegten Dienstvereinbarungen entsprach nicht den Voraussetzungen der Öffnungsklauseln.

Insgesamt kann man das Zurverfügungstellen der Öffnungsklauseln im Zusammenhang mit der Vergütungserhöhung 2003-2005 schon jetzt als Erfolgsgeschichte bezeichnen und es ist zu erwarten, dass bis zum Jahresende 2004 noch weitere Dienstvereinbarungen abgeschlossen und vorgelegt werden.

Die Gründe für die positive Annahme der Öffnungsklauseln liegen in zwei Aspekten, die insbesondere ihre Praxistauglichkeit ausmachen. So ist zum einen der Begriff **der wirtschaftlich schwierigen Situation**, in welcher sich eine Einrichtung befinden muss, um die Öffnungsklauseln anwenden zu können, sehr weit gefasst.

„Eine wirtschaftlich schwierige Situation liegt nach Sinn und Zweck der Regelung immer dann vor, wenn auf Grund der finanziellen Lage der Einrichtung vom Dienstgeber betriebsbedingte Kündigungen zur Einsparung von (Personal-)Kosten in Erwägung gezogen werden“

(vgl. Matthias Färber in Arbeitsrecht der Caritas, Praxiskommentar, Anlage 1 Abschnitt IIb RZ 4).

Andererseits darf es sich bei der Problemlage der Einrichtung nicht lediglich um eine angespannte Lage handeln und es darf auch noch kein Grund für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens vorliegen; wo die Grenzen zwischen wirtschaftlich angespannter und schon schwieriger Situation liegen, können die Parteien der Dienstvereinbarung jedoch selbst definieren (so Henriette Crüwell, AK-Magazin Nr. 26, Oktober 2003).

Fachanwalt für Sozialrecht
zugelassen an den Land- und Amtsgerichten

Wilhelmshöher Allee 201 · 34121 Kassel
Telefon 05 61/3 16 22 45 · Fax 05 61/3 16 22 46 · info@anwalt-crome.de
Kasseler Bank e.G. · Konto-Nr. 4 116 704 · BLZ 520 900 00



MALTE CROME
RECHTSANWALT

Das entscheidende Moment für das Zustandekommen einer Dienstvereinbarung zur Anwendung der Öffnungsklauseln liegt damit auf der Einrichtungsebene.

Der 2. Aspekt, der den ersten ergänzt, ist in dem streng formalisierten Kontrollverfahren zu sehen, welches die vereinbarten Dienstvereinbarungen vor einem Ausschuss der Arbeitsrechtlichen Kommission durchlaufen müssen, in dem die materiellen Vereinbarungen und Entscheidungen der Parteien auf Einrichtungsebene nicht mehr in Frage gestellt werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass durch die Öffnungsklauseln bereits eine Vielzahl von Arbeitsplätzen gesichert werden konnten und ein erheblicher Beitrag zur Stabilisierung der betroffenen Einrichtung geleistet wurde – und die Möglichkeit zur Anwendung der Öffnungsklauseln besteht auch weiterhin, wobei eine maximale Laufzeit bis zum 31.12.2005 zu berücksichtigen ist.

Malte Crome

Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission auf Dienstgeberseite

Solidaris, Ausgabe 3 / 2004

Fachanwalt für Sozialrecht
zugelassen an den Land- und Amtsgerichten

Wilhelmshöher Allee 201 · 34121 Kassel
Telefon 05 61/3 16 22 45 · Fax 05 61/3 16 22 46 · info@anwalt-crome.de
Kasseler Bank e.G. · Konto-Nr. 4 116 704 · BLZ 520 900 00